

| | | | |
|---|--------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------------|
| Sachgebiet Bauamt | Sachbearbeiter Frau Bonath | | |
| Beratung Bau- und Umweltausschuss | Datum 02.09.2024 | Behandlung öffentlich | Zuständigkeit Entscheidung |
| Betreff Bauvoranfrage zur Errichtung einer Hackschnitzelhalle und eines Containers mit Hackschnitzelheizung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1285, Gmkg. Roßendorf | | | |
| Anlagen: B-Auszug aus Stellungnahme AELF B-Bauvoranfrage B-Mail Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Luftbild Pläne | | | |

Sachverhalt:

Der Grundstückseigentümer stellt eine Bauvoranfrage zur Errichtung einer Hackschnitzel(lager)halle und zur Errichtung eines Containers mit Hackschnitzelheizung im Außenbereich.

Der Anfrage ist eine Bestätigung des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten aus dem Jahr 2018 beigelegt. Damals wurde eine Privilegierung zur Errichtung einer Futter- und Maschinenhalle bestätigt. Auf diese damalige Stellungnahme hat das AELF in einer Mail vom Juni 2024 hingewiesen, sodass davon auszugehen ist, dass nach wie vor eine landwirtschaftliche Privilegierung vorliegt.

Die Genehmigungsfreiheit landwirtschaftlicher Gebäude im Außenbereich ist in Art. 57 Abs. 1 Nr. 1c BayBO (Hinweis 1998 war diese Regelung in Art. 63 enthalten, darum erscheint diese Rechtsgrundlage auf den Antragsformularen) geregelt. Auf Grundlage des Art. 57 BayBO können landwirtschaftliche Gebäude (ohne Feuerungsanlagen) bis höchstens 100 m² Bruttogrundfläche genehmigungsfrei errichtet werden. Dies gilt jedoch nicht für den Container der Hackschnitzelheizung; hierfür ist ein Bauantrag erforderlich. Nachdem beide Vorhaben in engem räumlichem und sachlichem Zusammenhang stehen ergibt sich eine Bauantragspflicht bzw. Baugenehmigungspflicht für das Gesamtvorhaben.

Gem. § 35 Abs. 1 BauGB sind jedoch die für die Energieversorgung der landwirtschaftlichen Gebäude und Betriebe notwendigen Anlagen vom Privilegierungstatbestand erfasst und somit im Außenbereich zulässig. Voraussetzung ist, dass die erzeugte Energie von dem betreffenden landwirtschaftlichen Betrieb abgenommen wird.

Stellungnahme Straßenverkehrsbehörde:

Das Grundstück mit der Fl.Nr. 1285 Gmkg. Roßendorf kann über den Langenzenner Weg als Ortsstraße sowie im Verlauf über einen ausgebauten Feld- und Waldweg mit einer Begrenzung auf 10 t verkehrsmäßig erschlossen werden.

Vorschlag zum Beschluss:

Nach Abschluss der Beratung beschließt der Ausschuss die Bauvoranfrage (gdl. BV-Nr. 2024/72) grundsätzlich zu befürworten und das gemeindliche Einvernehmen zu einem entsprechenden Bauantrag in Aussicht zu stellen. Das Vorhaben soll im Außenbereich ausgeführt werden (Beurteilung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB); von einer Privilegierung wird derzeit ausgegangen.

